



Gemeinde Edingen-Neckarhausen

Richtlinien für die Förderung der Leibesübungen (Sportförderungsrichtlinien)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bedeutung der Leibesübungen innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern der Sportbewegung. Zur Durchführung ihrer Aufgaben gewährt die Gemeinde allen Vereinen, die sich die Förderung und Pflege der Leibesübungen zum Ziel gesetzt haben, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.
- 1.2 Die Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Die Vereine sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.
- 1.3 Grundlage für die Sportförderung sind u.a. die "Leitsätze für die kommunale Sportpflege" des deutschen Städtetages, der "Goldene Plan des Deutschen Sports" sowie die vom Deutschen Sportbund erlassene "Charta des Deutschen Sports".
- 1.4 Die Richtlinien gelten nur für Vereine, die ihren Sitz und ihr Betätigungsfeld in Edingen-Neckarhausen haben und deren Mitglieder überwiegend aus Bürgern der Gemeinde bestehen.
- 1.5 Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beihilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- 1.6 Die Hilfe der Gemeinde soll sich in der Regel auf die Überlassung ausreichender Sport- und Übungsstätten erstrecken. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen angemessen finanziell unterstützt werden, zumal besonders die vereinseigenen Sportstätten neben erheblichen Investitionsmitteln hohe laufende Unterhaltungskosten verursachen.
- 1.7 Förderungswürdig sind:
 - Bemühungen im Sinne des "Zweiten Weges" im Sport zur Betätigung bei Turnen, Spiel und Sport durch die nichtvereinsgebundene Bevölkerung
 - Lehrgänge (mindestens Landesebene)
 - Ehrung der Meister des Sports
 - Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen und Sportveranstaltungen
 - Leistungssport
 - Schul- und Jugendsport
 - Sportstättenbau sowie Unterhaltung und Pflege von Sportstätten
 - Anschaffung von Sondersportgeräten
 - Versehrtensport und Übungsmöglichkeiten für Körperbeschädigte und Haltungsschwache
 - Ausfallgarantien für Veranstaltungen
- 1.8 Der Beihilfeempfänger hat über die Verwendung einer Beihilfe einen Nachweis zu führen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Verwendungsnachweis zu überprüfen. Grundsätzlich werden Beihilfen nur gewährt, wenn feststeht, dass
 - a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist
 - b) die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu der beantragten Beihilfe stehen und
 - c) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

2. Überlassung von gemeindeeigenen Sportstätten und ihren Einrichtungen

- 2.1 Die Gemeinde überlässt ihre eigenen Sporteinrichtungen wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Gymnastikräume und Kegelbahnen allen Turn- und Sportvereinen, die dem Badischen Sportbund, den Deutschen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören, für Übungszwecke und für sportliche Veranstaltungen zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen. Das Nähere ist in den betreffenden Überlassungsbedingungen zu regeln. Die gleiche Regelung gilt auch für (Hallen-) Schwimmbäder soweit sie an schwimmsport-treibende Vereine, jedoch nur für Zwecke des Sport- und Leistungsschwimmens, überlassen werden.
- 2.2 Gemeindeeigene Grundstücke werden für vereinseigene Sporteinrichtungen pachtweise zu angemessenen Pachtpreisen überlassen.

3. Finanzielle Förderung

3.1 Schulsport

- 3.11 Zwischen Schule und Gemeinde wird auf dem Gebiet der Leibesübungen eine enge Zusammenarbeit angestrebt. Dies geschieht z.B. durch den Bau von Schulsportanlagen, Stellung von Urkunden und Preisen bei Bundesjugendspielen, Schulmeisterschaften u.a.

3.2 Beihilfe zur Anschaffung von Sondersportgeräten

- 3.21 Die Gemeinde gewährt auf Antrag Beihilfen zur Anschaffung von Sondersportgeräten. Dabei ist davon auszugehen, dass Hallen- und Sportplätze mit der üblichen Grundausstattung von Turn- und Sportgeräten nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes bzw. der Sportfachverbände versehen sind und somit nicht aus der Beihilfe für Sondersportgeräte gefördert werden. Beihilfen werden nur für Sportgeräte gewährt, die der aktiven Sportausübung dienen. Die Höhe der Gemeindebeihilfen richtet sich nach der Höhe der Anschaffungskosten abzüglich eines angemessenen Eigenanteils und der Zuschüsse anderer Stellen, wie des Landes, des Bad. Sportbundes oder eines Fachverbandes. **Eine Zuschussgewährung durch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen erfolgt erst ab einem Mindestbeschaffungswert von 400,00 Euro (800,00 DM)(plus Mehrwertsteuer) pro Sportgerät.** Nur solche Vereine erhalten die Beihilfen, die nachweisen, dass sie die Sportgeräte angeschafft und alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bewilligungsbescheides des Landes, des Badischen Sportbundes oder eines Fachverbandes ausbezahlt werden.

3.3 Ausfallgarantien für Veranstaltungen

- 3.31 Für Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung übernimmt die Gemeinde die Ausfallgarantie durch Zuschüsse, die von dem Träger zu beantragen sind. Den Anträgen ist eine ausgeglichene Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Veranstalter sich selbst mit einem angemessenen Betrag an der Veranstaltung beteiligt und die Zuschussmöglichkeiten anderer Stellen wahrnimmt. Die Gemeinde hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Veranstalters. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Prüfung der Unterlagen.

3.4 Beihilfe für die Jugendförderung

- 3.41 Die Gemeinde gewährt allen Sportvereinen die unter die Förderungsbestimmungen dieser Richtlinien fallen eine Beihilfe in Höhe von **7,50 Euro (15,00 DM)** pro Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren. Die Zahl der jugendlichen Mitglieder muss durch eine Bescheinigung des jeweiligen Fachverbandes nachgewiesen werden.

3.5 Allgemeine Vereinsbeihilfe (Sockelbetrag)

- 3.51 Die Sportvereine erhalten eine allgemeine Vereinsbeihilfe (Sockelbetrag) je nach Bedeutung, Stärke, Zahl der Mitglieder und Abteilungen und sonstiger in der Gemeinde zu berücksichtigende Kriterien. Die Höhe dieser Beihilfe wird vom Gemeinderat festgesetzt.

3.6. Beihilfen zum Sportstättenbau

- 3.61 Die Gemeinde bewilligt den Sportvereinen Beihilfen zum Sportstättenbau oder zur Errichtung vereinseigener Sportstätten sowie zu Generalinstandsetzungen in größerem Umfang, soweit die Vereine hierzu nicht selbst in der Lage sind und dies nachweisen. Bezuschusst werden nur Maßnahmen die der aktiven Sportausübung dienen.
Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind u.a. der Bau von Klubräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftszimmer, Parkplätze, Zugangsstraßen, Tribünen und Zuschauerränge, Einzäunungen. Für Sportstätten, die überwiegen gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen, werden keine Beihilfen gewährt.
- 3.62 Für die Bemessung einer Beihilfe ist der vom Land bzw. dem Bad. Sportbund festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend, sonst die Feststellung der Gemeinde. **Die Höhe der Beihilfe beträgt 30 v.H. des zuschussfähigen Aufwandes, bei Kosten von mind. 2.500,00 Euro (5.000,00 DM). Für geringere Aufwendungen wird keine Beihilfe gewährt. Die Maximalförderung der Gemeinde beträgt 50.000,00 Euro (100.000,00 DM) pro Maßnahme.** Der Antragsteller hat als Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen.
- 3.63 Vereine die in den zurückliegenden Jahren Beihilfen zum Sportstättenbau und zur Errichtung vereinseigener Sportstätten erhalten haben und neben diesen Beihilfen noch Darlehen aufgenommen haben, erhalten eine Beihilfe zur Rückführung dieser Restdarlehen. Die Höhe dieser Beihilfen ist nach dem derzeitigen Darlehensstand unter Berücksichtigung der z.Zt. gültigen Sportförderungsrichtlinien und der damaligen Beihilfegewährung festzusetzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die gesamte Beihilfe bis zu 50 v.H. bzw. bis zu 20 v.H. des zuschussfähigen Aufwands entsprechend Ziffer 3.62 betragen kann, höchstens jedoch bis zur Höhe des Restdarlehens.

3.7 Beihilfe zur Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten

- 3.71 Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen gewährt den Sportvereinen auf Antrag für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten.
Voraussetzung hierfür sind, dass
- die Sportstätten auf der Gemarkung Edingen-Neckarhausen liegen und die Mehrheit der Mitglieder Bürger der Gemeinde sind,
 - der Verein gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der Finanzverwaltung ist und dem Amateursport dient,
 - die Sportstätte den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und Freizeitsport dient,
 - sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
 - der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt,
 - die Sportanlage mindestens neun Monate im Jahr für Sportzwecke benutzt wird.
- 3.72 Die Gemeinde gewährt diese Beihilfen in folgender Höhe:
- Außensportanlagen, die von den Vereinen mitgepflegt werden:
für den m² Sportfläche 0,25 Euro (0,50 DM)
 - Umkleidegebäude, Turn- und Sporthallen und Gymnastikräume: Grundbetrag 5,00 Euro (10,00 DM)
je m² nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung
bzw. Umkleide-, Dusch- und Waschräume.
Für Heizung, Strom und Wasser (Energiekostenanteil) 30 % der tatsächlichen entstandenen Energiekosten.
- 3.73 Mit der Zahlung dieser Unterhaltungsbeihilfen sind gleichzeitig alle Mietkosten bei Anmietung der Gemeinde oder Benutzung durch die Schule abgegolten. Die Prüfung der zuschussfähigen Kosten obliegt dem Bürgermeisteramt.

3.8 Bürgschaften

- 3.81 Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen übernimmt in besonders gelagerten Einzelfällen Bürgschaften zur Zwischenfinanzierung und zur Beschaffung von Darlehen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Verschuldung notwendigen Unterlagen beizufügen.

3.9 Bewilligung von Ehrengaben und Ehrenpreisen sowie Repräsentation

- 3.91 Die Vertretung der Gemeinde bei repräsentativen Anlässen obliegt dem Bürgermeister, der zu seiner Vertretung auch seinen ordentlichen Stellvertreter oder ein Mitglied des Gemeinderates bestimmen kann. Sämtliche Repräsentationsangelegenheiten werden vom Bürgermeisteramt vorbereitet.
Hierzu gehören z.B. Empfänge und Tagungen, Veranstaltungen örtlicher und überörtlicher Vereinigungen und Verbände, bei denen eine Vertretung der Gemeinde gewünscht wird oder angebracht erscheint, Repräsentativbesuche der Gemeinde, Besichtigungen und Rundfahrten. Entsprechende Anträge der Sportvereine sind dem Bürgermeisteramt zuzuleiten.
- 3.92 Bei Jubiläen örtlicher Turn- und Sportvereine nimmt die Gemeinde nur aus Anlass des 25-, 50-, 75- und 100jährigen Bestehens oder bei besonderen Anlässen offiziell Kenntnis. Über solch Anlässe ist das Bürgermeisteramt zu unterrichten, das dann ein Glückwunschschreiben, die Entsendung eines Vertreters der Gemeinde und evtl. die Gewährung einer Ehrengabe regelt. Anträge und Wünsche auf Gewährung von Ehrengeschenken oder Ehrenpreisen sind dem Bürgermeisteramt zuzustellen.
- 3.93 Beihilfen oder Ehrenpreise für regelmäßig abgehaltenen Sportveranstaltungen (Ortsmeisterschaften, Turniere, Pokalkämpfe) werden grundsätzlich nicht mehr gewährt. Diese Ausgaben sind mit den laufenden Zuschüssen nach diesen Richtlinien abgegolten.

4. Ausnahmen

- 4.1 In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden.

5. Inkrafttreten

- 5.1 **Die Richtlinien treten rückwirkend zum 02.12.1981 in Kraft.
Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.03.1998 in Kraft.**

Zuletzt geändert am 18.07.2001 (Eurobeträge)